

34/AB

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Haid.Imayr, Freundinnen und Freunde, an den Bundesminister für Arbeit und Soziales , betreffend die Schaffung von einheitlichen gesetzlichen Bestimmungen zur Regelung der Ausbildung von Rehabilitationshunden (Nr.130/J) .

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage ersichtlichen Fragen führe ich folgendes aus:

Zu Frage 1:

Nach § 154 ASVG kann die Satzung der Krankenversicherungsträger bei Verstümmelungen, Verunstaltungen und körperlichen Gebrechen, welche die Gesundheit, die Arbeitsfähigkeit oder die Fähigkeit, für die lebenswichtigen persönlichen Bedürfnisse zu sorgen, wesentlich beeinträchtigen, Zuschüsse für die Anschaffung der notwendigen Hilfsmittel sowie für deren Instandsetzung vorsehen. Die durch die Satzung festzulegende Höhe der Kostenzuschüsse für Hilfsmittel ist durch gesetzliche Höchstbeträge begrenzt.

Nach der Legaldefinition des § 154 ASVG sind als Hilfsmittel solche Gegenstände oder Vorrichtungen anzusehen, die geeignet sind, die Funktion fehlender oder unzulänglicher Körperteile zu übernehmen oder die mit einer Verstümmelung , Verunstaltung oder einem Gebrechen verbundene körperliche oder psychische Beeinträchtigung zu mildern oder zu beseitigen.

Die konkrete Ausgestaltung des Anspruches auf die Leistung von Kostenzuschüssen für Hilfsmittel ist den Satzungen der einzelnen Krankenversicherungsträger überlassen, sodaß für eine "Anerkennung" bestimmter Hilfsmittel durch mein Ressort kein Raum bleibt . Eine Änderung der gegebenen Rechtslage ist aus meiner Sicht nicht anzustreben, da ich die bestehende Satzungsermächtigung für durchaus zweckmäßig halte. Sie ermöglicht den Versicherungsträgern einerseits die Bedachtnahme auf ihre finanzielle Leistungsfähigkeit und das wirtschaftliche Bedürfnis der Anspruchsberechtigten und andererseits die Beurteilung der konkreten Notwendigkeit eines bestimmten Hilfsmittes . In diesem Zusammenhang gebe ich zu bedenken, daß Leistungen der Krankenversicherung für Hilfsmittel als "Hilfe bei körperlichen Gebrechen" nach dem Willen des Gesetzgebers nur beschränkt möglich sind, zumal es sich hiebei um keine Kernaufgabe der Krankenversicherung handelt und eine Reihe weiterer Kostenträger - insbesondere aus dem Bereich der Behindertenhilfe - für derartige Leistungen zuständig sind.

Zu den Fragen 2 und 3 :

Die Thematik einer allfälligen gesetzlichen Verankerung der Prüfungskommissionen für Blindenführhunde und Partnerhunde war bereits Gegenstand mehrfacher Überprüfungen durch mein

Ressort und eines entsprechenden Schriftwechsels mit dem Österreichischen Blindenverband sowie der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation.

Es ergaben sich dabei bereits hinsichtlich der Prüfungs - kommission für Blindenhunde Bedenken kompetenzrechtlicher Art , da sich die begründete Frage stellt , ob eine derartige Kommiss - sion nicht eher im Rahmen der zur Wahrung der Sicherheit des Straßenverkehrs berufenen Organe eingerichtet werden müßte.

ie Blindenführhundkommission des Österreichischen Blindenverbandes ist jedoch durch die bestehende erlaßmä.ßige Regelung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales , wonach für die Gewährung einer Förderung zur Anschaffung eines Blindenführhundes aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds eine positive Bewertung der genannten Kommission erforderlich ist , bereits derzeit als Sachverständigeninstanz in einer Art und Weise verankert, die ihre Inanspruchnahme für Hundeausbilder unumgänglich macht.

Für Partner- und Signahunde richtet derzeit die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation eine der Blindenführhundeprüfungskommission des Österreichischen Blindenverbandes entsprechende gesonderte Kommission ein.

Gegen eine gesetzliche Verankerung einer derartigen Einrichtung spricht ebenfalls die bereits erwähnte kompetenz - rechtliche Überlegung sowie die Tatsache, daß zwar bisher in Einzelfällen die Anschaffung von Partner- und Signahunden aus den Mitteln des Nationalfonds gefördert wurde, ihre Finanzierung primär jedoch in die Zuständigkeit der Länder fällt.

Zu Frage 4 :

Zunächst möchte ich festhalten, daß die Akzeptanz von Rehabilitationshunden durch die Bevölkerung bzw. der Öffentlichkeit nach allgemeinen Erfahrungswerten als sehr hoch eingeschätzt werden kann.

Da von behinderten Menschen des öfteren vorgebracht wurde, daß es keine öffentlich anerkannten Ausweise über die Notwendigkeit der Mitführung eines geprüften Blindenführhundes gäbe, hat mein Ressort vor kurzem eine entsprechende erlaßmä.ßige Regelung getroffen.

Blinden und hochgradig sehbehinderten Menschen kann im Behindertenpaß gemäß §§ 40ff des Bundesbehindertengesetzes auf Antrag zusätzlich zur Eintragung "blind" bzw. "hochgradig sehbehindert" der Vermerk "Ist auf den Blindenführhund angewiesen" angebracht werden. Diese Eintragung im Behindertenpaß bewirkt allerdings keinen Rechtsanspruch auf Mitnahme des Hundes in alle öffentlich zugänglichen Lokalitäten (z.B. Lebensmittelgeschäfte) , da nach der derzeitigen Rechtslage berechnigte Interessen des behinderten Menschen mit anderen (z.B. sanitätspolizeilichen) Vorschriften kollidieren können.

Zu Frage 5 :

Die Mitarbeiter meines Ressorts halten ständig Kontakt mit den Interessenvertretungen der behinderten Menschen, ins-

besondere mit der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation als Dachorganisation der Behindertenverbände, so daß für einen laufenden Informationsaustausch gesorgt ist.

Darüberhinaus werden die Mitarbeiter der Bundessozialämter auch künftig im Rahmen ihrer Möglichkeiten behinderte Menschen bei der Beschaffung und Finanzierung von Blindenführhunden beraten und unterstützen.